



Flugplatzordnung

des

Modellflugverein Steinbrunn

Mitglied des Österreichischen Aeroclubs
Mitglied des ASVÖ

Gültig ab 30.09.2018

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Flugplatzordnung gilt ausschließlich für den ModellFlugVerein Steinbrunn.

1.2 Weisungsrecht

Bei Nichtbefolgung der Flugplatzordnung haben die Vorstandsmitglieder das Recht, nach einmaliger Verwarnung ein Flugverbot auszusprechen. Die Aussprache des Flugverbotes ist schriftlich zu dokumentieren und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Ein Flugverbot kann nur durch einen Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

2. Modellfluggelände

2.1 Benützung

Die Benützung des Modellfluggeländes ist nur Mitgliedern des ModellFlugVerein Steinbrunn gestattet. Das Betreten des Geländes und die Benützung der vorhandenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Ausnahmen sind nur nach der Gastflugregelung (Pkt. 2.3) zulässig.

2.2 Unbefugte

Unbefugten ist die Benützung der Modellflugplatzes untersagt. Er ist höflich, aber bestimmt des Platzes zu verweisen. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Betroffenen die Benützung zu untersagen. Der Obmann bzw. sein Stellvertreter sind zu informieren.

2.3 Gastflugregelung

Potentielle zukünftige Mitglieder können das Vereinsgelände als Gastflieger benutzen. Das Gastflugrecht kann durch den Obmann bzw. Obmannstellvertreter oder durch ein Vorstandsmitglied in Rücksprache mit dem Obmann oder Obmannstellvertreter ausgesprochen werden. Pro Gastflieger sind maximal 5 Gastflugtage unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes und nach Nachweis einer Versicherung lt. Punkt 4.1 zulässig.

Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist der Antragsteller immer noch Gastflieger. Die Behandlung des Antrags erfolgt nach Bezahlung der Einschreibgebühr. Bei negativem Entscheid wird die Einschreibgebühr zurückerstattet. Eine Entscheidung wird vom Vorstand innerhalb 2 Wochen ab Einzahlung gefällt. Ab dann darf das neue Mitglied alleine am Platz fliegen.

2.4 Firmenmitgliedschaft

Es wird durch den MFV Steinbrunn Firmen die Möglichkeit geboten ein Testgelände für unbemannte Luftfahrzeuge (uLFZ) im Sinne des §§ 24c bis 24l des Luftfahrtgesetzes am Modellflugplatz Steinbrunn zur Verfügung zu stellen. Der Flugbetrieb von Mitgliedern des MFV Steinbrunn darf in keinster Weise beeinträchtigt werden.

Es gelten folgende Bedingungen :

- Ansuchen um eine Firmenmitgliedschaft
- Aufnahme durch den Vorstand
- Die uLFZ müssen eine gültige Haftpflichtversicherung nach Vorgaben der Austro Control (ACG) für die jeweiligen uLFZ haben
- Keine Einschreibgebühr
- Keine Rasenmähpauschale
- Jährlicher Mitgliedsbeitrag € 350.--
- Es dürfen maximal 2 genannte Personen die Firmenmitgliedschaft nutzen
- Es dürfen von den genannten Personen nur die Firmeneigenen uLFZ am Modellflugplatz geflogen werden.

Die Firmenmitgliedschaft ist jährlich zu verlängern und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vereinsvorstand widerrufen werden..

2.5 Sachbeschädigung

Jedes Clubmitglied hat alle Einrichtungen in ordentlichen Zustand zu halten. Bei Einbruch, Diebstahl oder Sachbeschädigung ist sofort bei der zuständigen Polizei Anzeige zu erstatten und der Obmann bzw. sein Stellvertreter zu informieren.

2.6 Sauberkeit

Jedes Mitglied, bzw. Gäste von Mitgliedern sind dazu verpflichtet das Modellfluggelände in ordentlichem Zustand zu halten. Das bedeutet dass eventuell anfallender Müll, Verpackungen, usw... nicht auf dem Modellfluggelände oder auf umliegenden Grundstücken entsorgt werden.

2.7 Kinder

Sind Kinder auf oder um das Modellfluggelände anwesend, so ist besondere Vorsicht geboten! Der Aufenthalt auf der Piste im laufenden Flugbetrieb ist Kindern zu untersagen, da besonders gefährlich.

2.8 Hunde

Sind Hunde auf oder um das Modellfluggelände anwesend, so ist besondere Vorsicht geboten. Am gesamten Modellflugplatzgelände ist bei Inbetriebnahme eines Modells Leinenpflicht vorgeschrieben.

3. Absperrungen, Fahrzeuge, Zuschauer

3.1 Absperrungen

Absperrungen sind grundsätzlich zu beachten.

3.2 Einfahrt

Das Modellfluggelände ist nur über den dafür vorgesehenen Weg zu befahren (siehe Lageplan).

3.3 Parken

PKW's und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.

3.4 Zuschauer

Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür vorgesehenen Bereich aufhalten (siehe Lageplan). Der Aufenthalt von Zuschauern erfolgt auf eigene Gefahr.

4. Flugbetrieb

4.1 Versicherungsnachweis

Das Modellfliegen ist nur mit gültiger Modellflug-Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung gestattet. Sollte ein Mitglied eine andere Versicherung als die Aero Club Versicherung besitzen, so sind die Deckungssummen des Aero Clubs als Mindeststandard anzusehen. Der Vorstand behält sich vor Stichproben durchzuführen.

Im Lehrer-Schüler Betrieb ist es ausreichend, wenn der Lehrer die notwendige Flugaftpflichtversicherung nachweisen kann.

4.2 Alkohol und Drogen

Ein Flugmodell darf keinesfalls im alkoholisierten oder berauschten Zustand in Betrieb genommen werden. Die Einnahme von Suchtgiften, sowie das mitführen von Suchtgiften ist ausnahmslos verboten. Dieses Vergehen wird mit sofortigem Ausschluss aus dem Verein und Anzeige bei der zuständigen Polizei geahndet.

4.3 Flugfläche

Das Fliegen hat in der im Lageplan gekennzeichneten Fläche zu erfolgen.

5. Flugmodelle

5.1 Schalleistung

Jeder Verbrennungsmotor ist ausschließlich mit einem Schalldämpfer oder einem Resonanzschalldämpfer zu betreiben. Der Betrieb von Pulsotriebwerken ist strengstens verboten.

5.2 RC – Anlage

Ein Reichweitentest wird vor dem Flugtag empfohlen.

5.3 Gewicht des Flugmodells

Das Gewicht des Flugmodells darf 25 kg Abfluggewicht (inkl. Treibstoff) nicht überschreiten. Wird der Betrieb von Modellen mit über 25 kg Abfluggewicht angestrebt, so ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit notwendig. Weiters sind alle erforderlichen Genehmigungen des Luftfahrzeuges (Abnahme ACG, Lärmzulässigkeitsbescheinigung, Registrierung etc.) dem Vorstand vorzulegen.

5.4 Strahltriebwerke

Der Betrieb von turbinengetriebenen Flugzeugen ist grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Turbinenmodelle dürfen wegen Brandgefahr ab spätestens Mitte Juni (oder früher, je nach Stand der Vegetation und Trockenheit) bis zur Beendigung der Ernte der angrenzenden Felder nicht betrieben werden.
- Ein eigener Feuerlöscher mit einer Leistung von mindestens 5 kg ist stets bereit zu halten.
- Ein funktionierendes Handy ist wegen der sofortigen Verständigung der Feuerwehr notwendig.
- Die Vereinshütte ist offen zu lassen (2. Feuerlöscher)

5.5 Frequenzen

Es sind ausschließlich in Österreich zulässige Frequenzbänder im 35MHz, 40MHz oder bevorzugt 2,4GHz zu benutzen. Informationen darüber sind unter www.prop.at einsehbar.

Der jeweils zuletzt kommende Pilot hat sich zu vergewissern, ob seine Frequenz nicht verwendet wird. Sollte es zu einer Frequenz - Doppelbelegung kommen so haben sich die jeweiligen Piloten abzusprechen. Bei Frequenzdoppelbelegung wird empfohlen, die Antenne der Anlage, welche nicht in Betrieb genommen wird, abzuschrauben.

5.6 Standort des Piloten

Der Pilot hat sich grundsätzlich in dem dafür vorgesehenen Bereich aufzuhalten (siehe Lageplan, im Bereich des Schutzzaunes). Nach Absprache mit den anderen Piloten ist der Aufenthalt des Piloten auf der Start- und Landebahn jedoch möglich.

5.7 Starten – Landen

Der Start eines Flugmodells darf nur auf der Start – Landebahn (siehe Lageplan, grüne Fläche) stattfinden. Vor dem Start des Flugmodells hat der Pilot sich zu vergewissern, dass sich kein Flugmodell im Landeanflug befindet. Landungen sind den anderen Piloten anzukündigen. Sollte ein Flugmodell im Flug ein technisches Gebrechen aufweisen, bzw. der Motor abstellen, so ist dies den Piloten mitzuteilen. Das Flugmodell hat somit gegenüber anderen Modellen Vorrang bei der Landung.

5.8 Überfliegen und Anfliegen

Das Überfliegen und Anfliegen von Personen, Tieren und Fahrzeugen ist verboten.

5.9 Luftraumnutzung

Die maximale Flughöhe über Grund darf 150 m nicht überschreiten. Das Fliegen hat vor dem Schutzzaun (siehe Lageplan, schraffierte Fläche) zu erfolgen. Bei Annäherung eines Luftfahrzeuges ist der Pilot verpflichtet sofort das Modell von einem eventuellen Kollisionskurs abzubringen. Unterfliegt ein Luftfahrzeug die vorgeschriebene Mindesthöhe von 150 m so ist der Pilot verpflichtet sofort sein Modell zu landen.

5.10 Sachbeschädigung, Unstimmigkeiten, Verlust des Flugmodells

Bei Absturz eines Flugmodells außerhalb des Modellflugplatzes ist bei Sachbeschädigung, bzw. bei grobem Flurschaden oder bei Unstimmigkeiten mit clubfremden Personen ein Vorstandsmitglied zwingend zu unterrichten.

Bei Verlust eines Flugmodells ist dies einem Vorstandsmitglied unverzüglich zu melden.

5.11 Außenlandung – Modell Rückholung

Das Betreten von Grundstücken um den Modellflugplatz ist grundsätzlich verboten (Besitzstörung). Die Bergung eines Modells darf nur unter größter Sorgfalt durchgeführt werden. Es sind möglichst die Grundstücksgrenzen zu benutzen um Flurschäden zu vermeiden. Das Betreten von Grundstücken außerhalb des Modellflugplatzes ist zu dokumentieren (Liste wird in der Hütte aufliegen) und dem Obmann zu melden.

6. Hüttenbenutzung

6.1 Schlüssellovergabe

Jedes ordentliche Mitglied kann nach einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft bzw. als Mitglied des Vorstandes gegen Hinterlegung einer Kautio von EUR 30,-- einen Schlüssel für die Vereinshütte beantragen. Der Schlüssel bleibt im Eigentum des Modellflugvereins und ist bei eventuellem Austritt aus dem Verein einem Vorstandsmitglied auszuhändigen. Jedes Mitglied erhält gegen eine Kautio von EUR 15,-- einen Schlüssel zur Außentoilette und Geräteschuppen. Dieser Schlüssel ermöglicht auch Zugang zum Vereinsrasenmäher. Um einen reibungslosen Ablauf der Rasenpflege zu gewährleisten empfehlen wir jedem Mitglied mindestens diesen Schlüssel zu halten.

6.2 Instandhaltung & Ordnung

Die Vereinshütte ist in sauberem und gepflegtem Zustand zu halten. Nach jedem Flugtag soll das letzte Mitglied mit Schlüssel vor Ort die Hütte kurz auskehren und verschließen. Die Müllentsorgung und eventuelle Instandhaltungsarbeiten sind im Rahmen des Rasenpflegedienstes durchzuführen.

Es dürfen keine privaten Gegenstände in der Hütte aufbewahrt werden.

6.3 Rauchen

Rauchen ist in der Hütte nicht gestattet.

6.4 LIPO's

LIPO's dürfen nicht in der Hütte gelagert werden. LIPO's dürfen nur unter Aufsicht in der Hütte aufgeladen werden und ausschließlich auf einer nicht brennbaren Fläche.

6.5 Gasofenbenutzung

In der Hütte ist ein Katalytheizgerät welches mit einer 11kg Gasflasche betrieben wird. Die Benützung des Heizgeräts ist nur Mitgliedern erlaubt, welche die Bedienungsanleitung des Geräts (liegt auf) vollständig gelesen und verstanden haben. Insbesondere ist zu beachten, dass für eine ausreichende Belüftung gesorgt ist! Achtung Lebensgefahr! Der Tausch der Gasflasche ist dem Kassier zu melden und der Beleg für den Tausch an ihn zu übermitteln. der Kassier wird entsprechende Gutschrift bzw. Auszahlung veranlassen.

7. Rasenpflegedienst

7.1 Anwendung

Die Rasenpflege-Regelung gilt für alle ordentlichen Mitglieder bis 65 Jahre ohne Behinderung.

7.2 Ablauf

Die Pflegepauschale von 50 EUR/Jahr wird im vorhinein mit dem Mitgliedsbeitrag eingehoben. Mitglieder die Rasenmähen wollen geben dem Hauptverantwortlichen (siehe letzte Seite) fürs Rasenmähen Bescheid. Der Rasenmähverantwortliche macht eine grobe Planung. Ziel sind in etwa 25 Einsätze pro Flugsaison, vorzugsweise jeweils am Donnerstag/Freitag. Die genaue Planung ist in einem öffentlichen Kalender auf der MFV Homepage zu sehen.

Rasenmähtermine können untereinander getauscht werden, telefonisch oder per email. Bei Tausch ist der Rasenmähverantwortliche zu unterrichten, damit die Planung im öffentlichen Kalender aktualisiert werden kann. Der, der dann schlussendlich mäht, trägt sich in eine Liste beim Rasenmäher ein. Am Ende des Jahres werden 90% der eingezahlten Beiträge der Rasenmäherpauschale an die Rasenmähenden ausgezahlt, bzw. für nächstes Jahr gut geschrieben

7.3 Pflegedienst Tätigkeiten

Im Rahmen des Pflegedienstes ist der gesamte Platz (Piste und Parkbereiche) zu mähen. Etwaige Ausbesserungsarbeiten am Rasen sind durchzuführen (Unkraut entfernen, Flecken nachsäen). Das Mitglied im Pflegedienst ist auch für die Entsorgung des Platzmülls zuständig und soll alle angefallenen Müllbehälter und Abfälle im Rahmen seines Pflegedienstes entsorgen.

Der jeweils Ausführende hat dafür zu sorgen, dass für den nächsten Pflegedienst ausreichend Treibstoff vorhanden ist.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Verstöße

Grobe und wiederholte Verstöße gegen diese Flugplatzordnung werden nach Androhung, diese muss schriftlich erfolgen, mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet.

8.2 Änderungen

Änderungen der Flugplatzordnung ist nur im Rahmen einer Vorstandssitzung mit 2/3 Mehrheit des Vorstands möglich.

8.3 Sonstiges

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Handlungen und Aktionen, welche nicht Gegenstand dieser Flugplatzordnung sind, aber den Bestand des Modellflugplatzes gefährden können bzw. das Ansehen des Vereines gefährden können zu unterlassen sind.

Vorstandsmitglieder

Obmann

Walter Balak, Zahornatzkygasse 2, 2451 Neufeld a. d. Leitha

Obmann Stellvertreter

Daniel Suchardt, Volksbadgasse 2C/3, 2700 Wr. Neustadt

Schriftführer

Christian Tanzler, Bründlfeldweg 43, 7000 Eisenstadt

Schriftführer Stellvertreter

Udo Csar, Wienerstraße 9n, 7051 Großhöflein

Kassier

Thomas Interholzinger, Veltlinerstraße 1/26, 2353 Guntramsdorf

Kassier Stellvertreter

Johann Strobl, Lannessstraße 55/Parz. 2, 1220 Wien

Rechnungsprüfer

Kurt Venczel, Hauptstraße 86/4/6, 2491 Neufeld an der Leitha
Thomas Groiss, Am Anger 11, 2491 Steinbrunn Neue Siedlung

Rasenmähverantwortlicher:

Daniel Suchardt

Lageplan

